

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

11.

Das Betreten anderer Anstaltsgebäude, des Gemüsegartens sowie der Heiz- und Maschinenräume ist den Kranken keinesfalls gestattet; ebensowenig darf die Küche von Kranken betreten werden.

Es wird vom Kranken erwartet, daß er die ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände, die Bibliothek, ferner die Pflanzungen, Wiesen und gebahnten Wege auf das sorgfältigste schont. Die Früchte der Obstbäume verbleiben Eigentum der Anstalt. Das Beschreiben der Möbel und Wände ist verpönt. Schäden, welche von den Kranken an der Einrichtung des Hauses verursacht werden, sind im vollen Umfange der Behebungskosten zu ersetzen. Es ist von den Kranken und ihren Besuchern streng darauf zu halten, Papierabfälle, Obstschalen und dergleichen in und außer dem Hause nur in die dazu bestimmten Behälter zu werfen. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

Die Benützung des Haustelephons ist den Kranken nicht gestattet, Gespräche mittels des Bundestelephons werden nur vom Pförtner (gegen Bezahlung der Gebühr) eingeleitet.

12.

Nach 10 Uhr abends darf in den Zimmern kein Licht mehr gebrannt werden.

13.

Den Kranken wird es zur Pflicht gemacht, für die größtmögliche Ruhe im Hause, somit auch im Tagraum, zu sorgen und insbesondere alle Türen so leise wie möglich zu schließen. Ebenso ist Pfeifen, lautes Sprechen und das Herumstehen auf den Gängen und im Stiegenhause zu unterlassen. Veranstaltung von Vortragsunterhaltungen und dergleichen bedarf ausnahmslos der Einholung ärztlicher Erlaubnis. Jede lärmende oder körperlich anstrengende Unterhaltung ist der Kur zuwiderlaufend und daher unstatthaft. Aus gleichem Grunde haben alle politischen, religiösen und sozialen Meinungs-